

IT-Sicherheit – Urteilsbesprechung Ausgabe 01/2010

Persönliche Haftung des Geschäftsführers bei ungeprüfter Adressverwendung zu Werbezwecken

Eine Firma, die ein Reiseportal im Internet betreibt, versendet im Rahmen einer Werbeaktion in großer Anzahl E-Mails. Die hierfür verwendeten E-Mail-Adressen hat die Firma bei einem Adresshändler eingekauft. Der Verkäufer der Adressen sichert allgemein zu, dass die Personen, deren Adressen erworben werden können, in den Empfang von Werbung per E-Mail eingewilligt haben. Der Geschäftsführer der Firma hat nicht selbst überprüft, ob die Empfänger der Werbung tatsächlich in die Zusendung von Werbe-E-Mails eingewilligt hatten.

Ein Empfänger der Werbe-E-Mail hatte nachweislich nicht in den Empfang von Werbung per E-Mail zugestimmt.

Ein Wettbewerber, der auch ein Reiseportal bereibt, fordert nun von der betreffenden Firma und gleichzeitig auch von deren Geschäftsführer die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit dem Inhalt, es künftig zu unterlassen, zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail gegenüber Dritten für Internetportale zu werben oder werben zu lassen, ohne dass die Einwilligung dieser Personen vorliegt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf gab dem Wettbewerber jetzt umfassend Recht. Auch der Geschäftsführer hatte persönlich für die Versendung der Werbung trotz fehlender Einwilligung des Empfängers. Das Gericht führt hierzu aus: *„Das folgt daraus, dass er als Geschäftsführer und gesetzlicher Vertreter der Antragsgegnerin zu 1. keine Maßnahmen veranlasst hat, um die unlautere E-Mail-Werbung zu verhindern.“* Der Geschäftsführer habe, so die Richter weiter, *„den Betrieb zumindest nicht so organisiert, dass sichergestellt war, dass E-Mails lediglich an solche Personen versandt wurden, von denen eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.“* Damit habe der Geschäftsführer eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht verletzt. Es genüge nicht, sich nur auf die allgemeine Zusicherung des Veräußerers der Daten zu verlassen.

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2009, Az.: 20 U 137/09)

Fazit:

Die Entscheidung ist weniger wegen der Haftung der Firma interessant – was der ständige Rechtsprechung entspricht – sondern vielmehr aufgrund der persönlichen Haftung des Geschäftsführers für die Werbeaktion. Vor diesem Hintergrund kann nur ausdrücklich davor gewarnt werden, ohne ausdrückliche, auf den konkreten Einzelfall bezogene Zusicherung des Veräußerers von Adressdaten bzw. ohne dokumentierte, zumindest stichprobenartige Kontrolle der zur Verwendung vorgesehenen Datenbestände eine Werbeaktion per E-Mail zu starten. Dies gilt im Übrigen nicht minder für eigene Datenbestände. Der Versender der E-Mails ist beweispflichtig für die zuvor erteilte ausdrückliche Einwilligung des Empfängers in diese Art der Werbung.

*Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de*

Missbrauch von Zugriffsrechten durch Systemadministrator rechtfertigt fristlose Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) in München hatte darüber zu entscheiden, ob ein Zugriff des Systemadministrators auf betriebsinterne E-Mail-Korrespondenz zu einer ausnahmsweisen fristlosen Kündigung des Arbeitgebers berechtigt oder ob nicht zunächst eine Abmahnung des Arbeitnehmers ausreichend sei.

Die Richter urteilten, dass es sich bei einem solchen Missbrauch der Zugriffsrechte des Systemadministrators immer um einen schwerwiegenden Verstoß gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten handele. Der Arbeitgeber müsse sich auch in Ausnahmesituationen, wie beispielsweise der Urlaubsabwesenheit des Geschäftsführers, darauf verlassen können, dass diese Zugriffsrechte nicht missbraucht würden und nicht nach für Kollegen oder den Geschäftsführer selbst belastendem Material gesucht werde. Zwar sei es möglich, dass einem Systemadministrator zur Erfüllung seiner Aufgaben auch die routinemäßige Abfrage eines E-Mail-Postfaches während der Urlaubszeit eines Mitarbeiters erlaubt sei, jedoch sei dieser erlaubte Bereich in jedem Falle dann überschritten, wenn ein privates E-Mail-Dokument ausgedruckt und anderen Personen zugänglich gemacht würde. Hierin sei regelmäßig ein nicht hinnehmbarer Missbrauch seiner Stellung zu sehen.

Daher sah das Gericht im Ergebnis die vom Arbeitgeber ausgesprochene fristlose Kündigung als gerechtfertigt und zulässig an. Der Missbrauch von Zugriffsrechten durch einen Systemadministrator rechtfertige regelmäßig auch ohne vorherige Abmahnung eine fristlose Kündigung, so das Gericht.

(LAG München, Urteil vom 08.07.2009, Az.: 11 Sa 54/09)

Fazit:

Je sensibler der Bereich, in welchem ein Arbeitnehmer agiert, desto eher kann ein Vertrauensbruch bejaht werden und auch ohne vorherige Abmahnung fristlos gekündigt werden. Das Gericht stellt hier zu Recht schwerpunktmäßig darauf ab, dass die Geschäftsleitung absolutes Vertrauen zu solchen Mitarbeitern, die auf die komplette interne Datenstruktur Zugriff haben, erwarten darf und muss. Bereits der erste Missbrauch dieser Möglichkeiten wird regelmäßig dieses Vertrauen unwiederbringbar erschüttern. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist daher richtig und begrüßenswert.

Vorliegend käme im Übrigen daneben auch noch ein Anspruch des jeweiligen Mitarbeiters in Betracht, dessen E-Mail-Korrespondenz hier unrechtmäßig ausgedruckt wurde. Das wäre jedenfalls dann ein unrechtmäßiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mitarbeiters, wenn er seinen betrieblichen E-Mail-Account erlaubterweise auch privat nutzen darf.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de